Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/088d2e42-4c45-33f0-a579-e8d9e74cd21b

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln Druckgase Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter Ausrüstung Absperreinrichtungen (TRG 253)
Amtliche Abkürzung	TRG 253
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 5 TRG 253 - Hähne (1)

Es gelten die zutreffenden Anforderungen nach Nummer 3, soweit nicht nachfolgend Abweichungen bestimmt oder zugelassen werden.

5.1 Die Abdichtungen des Absperrteiles gegenüber dem Gehäuse dürfen nicht mit Dicht- oder Gleitmitteln erreicht werden.

5.2 Das Absperrteil muß bei jeder zulässigen Strömungsrichtung dichten.

5.3 Wird die Abdichtung des Absperrteiles oder eines Dichtelementes durch Federkraft erreicht, so darf die Leckrate beim Bruch der Feder das 10fache der Werte nach Nummer 3.42 nicht überschreiten.

Übergangsregeln

1. Beschluß DGA 11-72

Mit der Anwendung der TRG 253 wird gegenstandslos:

Beschluß DGA 11-72 v. 25. 10. 1972 (ArbSch. 1973 S. 44) mit Änderung v. 22. 05. 1973 (ArbSch. 1973 S. 319): "Angabe des Gewichtes auf Gasflaschenventilen und ähnlichen Ausrüstungsteilen".

Fußnoten

(1) Red. Anm.: Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBl S. 902)

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH